Bericht des Bundesamtes für Gesundheit vom 29. Oktober 2026 zuhanden der SGK-S

Anrechnung und Ausgleich von Bereitschafts- und Pikettdienst, Art. 12 BGAP Redaktioneller Änderungsvorschlag zwecks Angleichung der Begrifflichkeiten zwischen BGAP und Arbeitsgesetz

1. Ausgangslage

Die SGK-S hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2026 einstimmig beschlossen, die Anrechnung und den Ausgleich von Bereitschafts- und Pikettdienst auf Gesetzesstufe zu regeln (Art. 12 E-BGAP). Eine nachträgliche Prüfung der neuen Formulierung von Artikel 12 durch das BAG ergab, dass es bei dieser Bestimmung redaktionellen Anpassungsbedarf gibt, damit die Bestimmung mit Blick auf die verwendeten Begriffe im geltenden Recht, der Umsetzung in der Praxis der verschiedenen Gesundheitseinrichtungen sowie mit der Rechtspraxis übereinstimmt. Nachfolgend werden die von der Verwaltung vorgeschlagenen Anpassungen (siehe Seite 2) begründet.

2. Begründung

Die vorgeschlagene redaktionelle Anpassung von Artikel 12 E-BGAP enthält im Vergleich zu der von der SGK-S angenommen Fassung keine (wesentlichen) materiellen Änderungen. Sie basiert auf folgenden Überlegungen:

- In der Praxis werden die Begriffe «Pikett» und «Bereitschaftsdienst» unterschiedlich verwendet (vgl. Präsentation des BAG vom 20. Oktober 2026). Gleichwohl sind sie juristisch etabliert.
- Die von der SGK-S am 20.10.2026 angenommene Formulierung legt den Pikettdienst als ausserhalb des Betriebs geleisteten Dienst fest, wohingegen Bereitschaftsdienst ein im Betrieb geleisteter Dienst wäre.
- Aus Artikel 15 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetzt (ArGV 1) ergibt sich aber, dass Pikett sowohl im Betrieb als auch ausserhalb des Betriebs geleistet werden kann, jeweils mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Dies entspricht auch den unterschiedlichen Regelungen in Arbeitsverträgen und Gesamtarbeitsverträgen. Auch die Rechtsprechung verwendet beide Begriffe sowohl in Fällen, in denen Arbeitnehmende im Betrieb zur Verfügung stehen müssen, als auch in Fällen des Zurverfügungstehens ausserhalb des Betriebs.

Die Formulierung gemäss Vorschlag der Verwaltung verzichtet auf eine einschränkende Definition der beiden Begriffe und regelt die Rechtsfolgen einzig in Abhängigkeit davon, ob der jeweilige Dienst im Betrieb oder ausserhalb geleistet wird. Ob dieser Dienst Bereitschaftsdienst oder Pikettdienst genannt wird, ist letztlich nicht von Relevanz. Damit wird die Inkohärenz zu bestehenden arbeitsrechtlichen Vorgaben aufgelöst und Unsicherheiten bei der Auslegung von Gesamtarbeitsverträgen entgegengewirkt.

Ad Absatz 1: Ein relevanter Dienst, der im Betrieb geleistet wird, soll (unabhängig davon, ob er Bereitschafts- oder Pikettdienst genannt wird) als reguläre Arbeitszeit gelten und zum vollen Lohn entschädigt werden. Zuschläge nach anderen Bestimmungen, etwa für Sonntagsarbeit, sind dabei zu berücksichtigen. Ein entsprechender Dienst bindet die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer physisch am Arbeitsort und schränkt die freie Zeitgestaltung vollständig ein.

Ad Absatz 2 (Einleitungssatz)

Dieser Absatz regelt einen relevanten Dienst, der ausserhalb des Betriebs geleistet wird, unabhängig davon, ob er Bereitschafts- oder Pikettdienst genannt wird. In der Rechtsfolge übernimmt der Absatz die Vorgaben gemäss Beschluss der SGK-S vom 20. Oktober 2026.

Ad Absatz 2 Buchstabe a: Die Entschädigungshöhe im Falle eines geleisteten Einsatzes wurde mit Beschluss der SGK-S vom 20. Oktober 2026 systematisch an die vom Nationalrat beschlossenen Entschädigungen für die Änderung von Dienstplänen angeglichen. Als Präzisierung schlägt die Verwaltung vor, neu in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 ArGV 1 beigefügt, dass auch die Wegzeit als Arbeitszeit gilt. Damit wird in dieser Frage Rechtssicherheit für die Arbeitnehmenden geschaffen.

Ad Absatz 2 Buchstabe b: Die Mindestentschädigung auch ohne Einsatz ist erforderlich, weil die blosse Bereithaltungspflicht die private Lebensgestaltung bereits einschränkt, unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einem Einsatz kommt. Sie bleibt wie von der SGK-S beschlossen bei 10 Prozent des Normallohns.

Ad Absatz 3: Die Vorgabe, dass der Bundesrat die Einzelheiten regelt, ist keine Kompetenzdelegation an den Bundesrat. Der Bundesrat hat in jedem Fall die Kompetenz zum Erlass des präzisierenden Ausführungsrechts, weshalb der Absatz gestrichen werden kann.

3. Formulierungsvorschlag der Verwaltung

Art. 12 Anrechnung und Ausgleich von Bereitschafts- und Pikettdienst

~~[1] Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit zu vollem Lohn.~~ Wird ein Bereitschafts- oder Pikettdienst im Betrieb geleistet, so gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit, die zum vollen Lohn zu entschädigen ist.

~~[2] Pikettdienst wird ausserhalb des Betriebs geleistet und es gelten folgende Rahmenbedingungen:~~

- ~~a. Kommt es während des Pikettdienstes zu einem Einsatz, wird die geleistete Zeit mit mindestens 25 Prozent als Zeit- oder Lohnzuschlag ausgeglichen;~~
- ~~b. Für Pikettdienst ohne Einsatz ist eine Mindestentschädigung von 10 Prozent des Lohnes geschuldet.~~

[2] Wird ein Bereitschafts- oder Pikettdienst ausserhalb des Betriebs geleistet, so gilt Folgendes:

- a. Kommt es während des Dienstes zu einem Einsatz, so gilt die Einsatzzeit einschliesslich der Wegzeit zum und vom Arbeitsort als Arbeitszeit und wird durch Freizeit von gleicher Dauer oder den vollen Lohn ausgeglichen, jeweils mit einem Zuschlag von mindestens 25 Prozent.
- b. Die Dauer des Dienstes, während der kein Einsatz erfolgt, wird mit mindestens 10 Prozent des vollen Lohns ausgeglichen.

~~[3] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.~~